



Handlungsanweisung zur Erteilung von Kostenübernahmegarantie IVSE Bereich C

Im Bereich C gibt es je nach Standortkanton der Einrichtung unterschiedliche Abrechnungsmodelle:

Methode Pauschale

Der Nettoaufwand wird im Voraus auf einen bestimmten Betrag fixiert. Der Klient bzw. die Sozialbehörde der Wohngemeinde übernimmt im Falle eines Aufenthaltes in einem Wohnheim oder einer Aussenwohngruppe die Tagestaxe, der Kanton die Differenz von der Tagestaxe zum anrechenbaren Nettoaufwand gemäss IVSE.

Methode Defizit

Der Nettoaufwand wird durch die Einrichtung provisorisch (gemäss Budget oder Rechnungsjahr) festgelegt. Der Klient bzw. die Sozialbehörde der Wohngemeinde übernimmt im Falle eines Aufenthaltes in einem Wohnheim oder einer Aussenwohngruppe die Tagestaxe, der Kanton die Differenz von der Tagestaxe zum anrechenbaren Nettoaufwand gemäss IVSE. Nach Abschluss des Geschäftsjahres legt der Standortkanton den definitiven Nettoaufwand fest. War der provisorische Nettoaufwand zu hoch kalkuliert, erfolgt eine Rückzahlung an den Kanton Zürich, bei zu tief veranlagtem Nettoaufwand muss der Kanton Zürich die Differenz nachzahlen.

Für beide Methoden gilt:

- Die KÜG des Kantons wird nur ausgestellt, wenn eine Kostengutsprache über den Anteil Klient vorliegt. Die Dauer der KÜG des Kantons beträgt maximal 1 Jahr beim Wohnheim und 3 Jahre bei der Aussenwohngruppe (inkl. Aufenthalt im Wohnheim).
- Das Kantonale Sozialamt Zürich übernimmt nur Kostenanteile die über dem Anteil Klient liegen. Ansätze unter dieser Limite sind vollständig durch den Klienten bzw. die entsprechenden Sozialbehörden zu tragen.
- Austritte aus oder Übertritte innerhalb der Einrichtung (z.B. von Wohnheim in Aussenwohngruppe) sind dem Kantonalen Sozialamt mitzuteilen
- Der Anteil Klient beträgt ab 01.01.2019 Fr. 236.00

Diese Regelungen sind gültig ab 1. Januar 2019 bis auf Weiteres

IVSE Verbindungsstelle des Kantons Zürich
Kantonales Sozialamt
Schaffhauserstrasse 78
8090 Zürich